

3. Zur Feststellung des Begriffes des Gebrauchsgegenstandes. Dauernde Verwertbarkeit im gewerblichen Verkehr als Voraussetzung des Gebrauchsmusterschutzes. Gebrauchsgegenstand und Verfahren. Sind ungebrannte Thonröhren, die mit Längsschnitten versehen werden, um sie nach dem Brennen zu Halbröhren spalten zu können, als Gebrauchsmuster schutzfähig?

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891
§§ 1. 2.

I. Civilsenat. Urtr. v. 3. März 1897 i. S. D. (Bekl.) w. Deutsche Thonröhren- u. Chamottefabrik (Kl.). Rep. I. 2/97.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Für den Beklagten ist auf seine Anmeldung vom 8. Dezember 1894 am 7. Februar 1895 ein Gebrauchsmuster eingetragen, das so bezeichnet ist: „Vor dem Brennen der Länge nach eingeschnittenes Thonrohr zum leichtern Spalten desselben nach dem Brennen.“ Auf die von der Deutschen Thonröhren- und Chamottefabrik zu M. erhobene Klage verurteilte der erste Richter den Beklagten, darein zu willigen, daß das Gebrauchsmuster in der Gebrauchsmusterrolle des Patentamtes gelöscht werde. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision, diese aus folgenden

Gründen:

„In der Gebrauchsmusterrolle ist als Gebrauchsgegenstand dem Antrage des Beklagten entsprechend bezeichnet:

Vor dem Brennen der Länge nach eingeschnittenes Thonrohr.

Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die neue Gestaltung der Längsschnitt eines ungebrannten Thonrohres ist. Die Musterrolle und die der Anmeldung beigegebene Beschreibung bezeichnen auch den Gebrauchszweck. Das Thonrohr bewahrt den Einschnitt beim Brennen. Dasselbe soll nach dem Brennen gespalten werden, damit dann die gespaltenen Thonrohre zum Bedecken von Telegraphen-, Telephondrähnen, Gasrohren und ähnlichen Gegenständen verwendet werden.

Daß Gegenstände dieser Art mit gespaltenen Thonrohren bedeckt werden, hat der Beklagte als neuen Zweck für sich nicht in Anspruch

genommen; die Klägerin behauptet, daß sie schon vor der Anmeldung des Beklagten gespaltene Thonrohre hergestellt und zu diesem Zwecke offenkundig verwendet oder geliefert habe. Es sind also nicht gespaltene Thonrohre überhaupt die neue Gestaltung, welche der Beklagte für sich in Anspruch nimmt. Vielmehr ist der neue Gebrauchszweck allein die leichtere Spaltbarkeit, welche dem gebrannten Thonrohre dadurch gesichert werden soll, daß das ungebrannte Thonrohr mit einem Längsschnitt versehen wird.

Es könnte gefragt werden, ob die Schutzfähigkeit dem angemeldeten Gegenstande nicht schon um deswillen abzusprechen sei, weil die Spaltung die gebrannte Thonrohre in der Gestalt, welche ihr der Anmeldung entsprechend gegeben ist, vernichtet und zu vernichten bestimmt ist, sodaß die Spaltbarkeit nicht ein dauernder Zweck des hergestellten Gebrauchsgegenstandes ist. In der Litteratur und in der Rechtsprechung ist die Ansicht vertreten, daß unter Gebrauchsgegenständen solche zu verstehen seien, die ihrer Natur nach dauernd dem Arbeits- oder Gebrauchszweck zu dienen geeignet sind, und deren Gebrauchszweck nicht lediglich in ihrer Verbrauchbarkeit besteht.

Vgl. unter anderen Paul Schmidt, Die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums S. 225 zu § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, und die dortigen Citate.

Es darf aber bezweifelt werden, daß diese Ansicht in ihrer Allgemeinheit richtig ist. Ein Briefumschlag z. B. ist dazu bestimmt, nur einmal gebraucht und durch den Gebrauch verbraucht zu werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Gebrauchszweck der Briefumschläge durch eine neue Gestaltung derselben in höherem Grade gesichert, die Verwendung erleichtert, bequemer gemacht wird. In solchem Falle eignet sich auch das neue Modell eines Briefumschlages zum Schutze als Gebrauchsmuster nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1891. Die Dauer, welche das durch ein Modell darstellbare Arbeitsgerät oder Gebrauchsobjekt haben muß, um Gegenstand eines Modsterschutzes zu werden, hat eine andere Bedeutung. Es ist nicht die Dauer im Gebrauche, aber jedenfalls die Dauer, welche die gewerbliche Verwertbarkeit des Gegenstandes in der neuen Gestaltung ermöglicht, die man für ein gewerbliches Muster fordern muß. Denn immer handelt es sich bei dem Gesetze vom 1. Juni 1891 um gewerbliche Muster. Dem Modsterschutzberechtigten ist deshalb

auch nach § 4 des Gesetzes das Recht zugesprochen, die nachgebildeten Gegenstände allein in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Dem Revisionskläger kann zugegeben werden, daß auch Halbfabrikate, welche als solche nicht Gegenstand unmittelbarer Verwendung sind, Gegenstand des gewerblichen Musterschutzes sein können. Sind solche Halbfabrikate Gegenstände des Veredelungsverfahrens, die gewerblich veräußert und erworben werden, um in einer anderen Fabrik mittels eines besonderen Verfahrens der Vollendung entgegengeführt und so in einen Zustand gebracht zu werden, in welchem sie unmittelbar zu verwenden sind, so dienen sie schon als Halbfabrikate dem Gewerbe; sie sind für diesen Gegenstand. Und wird dem Halbfabrikate eine neue Gestaltung gegeben, in welcher es dem Gebrauchszwecke besser dient als die bisherigen Halbfabrikate, so ist es musterschutzbefähigt. Aber ungebrannte Thonröhren mit Längsschnitten sind nicht Gegenstände des gewerblichen Verkehrs, und sollen es auch nach der Idee des Beklagten nicht sein. Derselbe hat sein Modell nicht zu dem Zwecke angemeldet, damit seine ungebrannten Thonröhren mit solchem Längsschnitte oder die gebrannten Thonröhren, die vor dem Brande mit dem Längsschnitte versehen sind, einem anderen Gewerbe dargeboten werden, damit es von diesem gebrannt oder nach dem Brande durch einen Hammerschlag zum Gebrauche als Halbrohre fertiggestellt werde. Vielmehr ist jener Einschnitt lediglich ein Durchgangsstadium der Fabrikation in der Fabrik, die gespaltene Halbrohre herstellt.

Bei einer solchen Lage der Sache unterscheidet sich das Neue, welches der Beklagte unter Schutz gestellt wissen will, nicht mehr von einem Verfahren, das angewendet wird und angewendet werden soll, um den Gegenstand besser und zweckmäßiger herzustellen, welcher zum unmittelbaren Gebrauche dargeboten wird. Und für diesen Gegenstand, die gespaltene Halbrohre, hat der Beklagte einen Musterschutz nicht erlangt. Ein Verfahren ist aber nicht musterschutzbefähigt. Die Instanzrichter haben deshalb mit Recht gemäß § 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 auf Löschung des Modells erkannt. Und die Sache war auch nicht anders zu beurteilen, wenn, wie der Beklagte nach dem Berichtigungsbeschlusse vom 14. Dezember 1896 behauptet hat, der Musterschutz für die gebrannten, aber noch ungespaltenen Röhren erlangt worden wäre." . . .